

mère, d'autre part, il est résulté des débats que le demandeur est bon père, qu'il élève bien ses enfants et qu'il n'y a rien à reprendre dans l'attitude de dame Saugeon-Luthi à l'égard des deux fillettes.

Dame Wuthrich a recouru en réforme en reprenant ses conclusions libératoires et reconventionnelles.

Le demandeur a conclu au rejet du recours.

Considérant en droit :

1. — (Attribution des enfants. Confirmation du jugement.)

2. — En revanche, il convient de reconnaître la justesse de certaines des critiques de la recourante touchant la partie du dispositif relative à la pension alimentaire.

Si c'est également à bon droit qu'en présence du résultat de l'administration des preuves, l'instance cantonale a jugé que le demandeur était fondé à solliciter une révision du jugement de divorce quant à la contribution qu'il avait été condamné à servir à la recourante pour l'entretien de celle-ci, il importait toutefois en l'espèce de réserver expressément l'hypothèse d'un retour à la situation antérieure.

En effet, à l'inverse de l'art. 157 CC qui réserve à chacun des parents le droit de demander en tout temps une modification dans le règlement de leurs rapports avec leurs enfants, à la condition naturellement d'invoquer des faits « nouveaux » et pertinents, l'art. 153 CC n'accorde la faculté de demander une révision de la partie du dispositif du jugement de divorce relative à la pension alimentaire qu'*au débiteur* de celle-ci et dans certaines conditions déterminées. Il suit donc de là que la pension, une fois supprimée ou réduite, ne peut plus, en principe, être rétablie ni augmentée. Or si cette solution se justifie dans l'hypothèse où les circonstances qui motivent la suppression ou la réduction de la pension sont telles qu'il est d'ores et déjà à prévoir que les ex-conjoints ne se retrouveront vraisemblable-

ment plus dans la situation où ils étaient lors du divorce, il est clair qu'elle entraînerait les conséquences les plus fâcheuses si l'on ne devait éventuellement tenir compte de ce que ces mêmes circonstances auraient de passager ou de provisoire.

Tel est précisément le cas en l'espèce. Le rapport d'expertise, non seulement, comme on l'a dit, ne permet pas de conclure à la guérison de la recourante, mais au contraire relève expressément que la recourante risque de retomber un jour ou l'autre « dans un accès aigu nécessitant un nouvel internement ». En pareil cas il va de soi que la recourante ne sera plus en état de subvenir à ses besoins et les motifs qui peuvent militer actuellement en faveur de la suppression de la pension ne pouvant plus être invoqués, il est équitable que le jugement du 22 décembre 1922 déploie alors de nouveau ses effets.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis en ce sens que les conclusions du demandeur lui sont allouées mais avec cette réserve toutefois que du jour où la défenderesse cesserait d'être en état de gagner sa vie, la condamnation prononcée par le jugement de divorce du 22 décembre 1922 déploierait à nouveau ses effets.

**4. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. Februar 1925
i. S. Gaudenzi gegen Gaudenzi.**

Das Sinken der Kaufkraft des Geldes vermag die Erhöhung einer der geschiedenen Ehefrau zugesprochenen Unterhaltsrente nicht zu rechtfertigen.
ZGB Art. 1, 152, 153.

A. — Durch Urteil vom 5. März 1912 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt die Ehe der Parteien aus Verschulden des Beklagten geschieden, die beiden

1909 und 1911 geborenen Kinder zu Unterhalt und Erziehung der — 1882 geborenen — Klägerin zugewiesen und den Beklagten verurteilt, der Klägerin monatliche Unterhaltsbeiträge von 50 Fr. für sie selbst und von je 30 bzw. 50 Fr. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten bzw. achtzehnten Altersjahr zu bezahlen. Durch Urteil des gleichen Gerichts vom 22. Januar 1918, bestätigt vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt am 15. März 1918, wurden die monatlichen Unterhaltsbeiträge für die Kinder auf je 75 Fr. erhöht. Inzwischen war nämlich der Beklagte, welcher zur Zeit der Scheidung Kanzlist der Steuerverwaltung mit einem Jahresgehalt von 3300 Fr. gewesen war, zum Sekretär der Staatskasserverwaltung befördert worden; als solcher bezieht er gegenwärtig einen Jahresgehalt von netto rund 7700 Fr. Nachdem der Beklagte sich wieder verheiratet hatte, strengte die Klägerin die vorliegende Klage an, mit welcher sie Erhöhung der monatlichen Unterhaltsbeiträge für sie selbst auf 100 Fr. (und für die Kinder auf je 150 Fr.) verlangte.

B. — Durch Urteil vom 19. August 1924 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt die monatlichen Unterhaltsbeiträge für die Klägerin selbst auf 85 Fr. (und für die beiden Kinder auf je 125 Fr.) erhöht, und das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, an welches nur der Beklagte mit dem Hauptantrag auf Abweisung der Klage appellierte, hat am 18. November 1924 dieses Urteil bestätigt.

C. — Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage auf Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für die Klägerin selbst.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die erste Instanz ist davon ausgegangen, dass Art. 153 Abs. 2 ZGB der Erhöhung einer dem schuldlos geschiedenen Ehegatten zugesprochenen Unterhaltsrente

wegen individueller Veränderung der Vermögensverhältnisse der Parteien, insbesondere der Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Pflichtigen, entgegenstehe. Dagegen hat sie angenommen, dass dem angeführten Gesetzesartikel keine Vorschrift über die Folgen von Umwälzungen in der gesamten Volkswirtschaft, insbesondere des Sinkens des inneren Wertes, der Kaufkraft der zugesprochenen Rente zu entnehmen sei, und für den Richter die Befugnis in Anspruch genommen, « hier in Anlehnung an die Rechtsgedanken unseres Gesetzes das richtige Recht zu finden ». Sodann hat die erste Instanz daraus, dass Art. 153 Abs. 2 ZGB, obwohl er eigentlich nur für den Fall individueller Veränderung der Vermögensverhältnisse der Parteien eine Aufhebung oder Herabsetzung der Rente vorsehen wollte, doch auch angewendet werden könne « in einem Falle, in dem die Schwankungen des Geldwertes zu Ungunsten des Pflichtigen oder zu Gunsten des Berechtigten wirken », geschlossen, dass Veränderungen des Geldwertes ebenso berücksichtigt werden müssen, wenn sie zu Gunsten des Pflichtigen wirken, und zwar in der Weise, dass durch Anwendung des Prinzips der Aufwertung einer nicht durch Abnahme des Bedürfnisses des Berechtigten oder Verschlechterung der Lage des Pflichtigen gerechtfertigten, also vom Gesetzgeber nicht gewollten Schmälerung der Rente entgegengetreten werde.

Die Vorinstanz hat ebenfalls angenommen, dass Art. 153 Abs. 2 ZGB den Fall veränderter volkswirtschaftlicher Verhältnisse, insbesondere der sinkenden Kaufkraft des Geldes, nicht kenne; dagegen hat sie die Ergänzung dieser Lücke durch ausdehnende Auslegung von Art. 153 Abs. 2 ZGB « unter Heranziehung eines andern (an sich richtigen) Rechtssatzes, welcher über den vom Gesetzgeber bewusst abgesteckten Rahmen dieser erwähnten Gesetzesbestimmung hinausgeht », abgelehnt, jedoch den Rechtsgedanken der Aufwertung der Ehegattenrente gestützt auf Art. 1 Abs. 2 ZGB zur Anwendung gebracht.

Das Bundesgericht vermag weder der ersten noch der zweiten Instanz zu folgen.

Richtig ist der Ausgangspunkt, dass dem ZGB keine Vorschrift zu entnehmen ist, auf welche sich der schuldlos geschiedene Ehegatte stützen könnte, um eine Erhöhung der ihm zugesprochenen Unterhaltsrente zu beanspruchen. Freilich soll nach Art. 152 ZGB der Unterhaltsbeitrag den Vermögensverhältnissen des pflichtigen Ehegatten entsprechen; hieraus zu schliessen, dass bei einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse des pflichtigen Ehegatten die Unterhaltsrente erhöht werden könnte, verbietet jedoch Art. 153 Abs. 2 ZGB, welcher nur deren Aufhebung oder Herabsetzung vorsieht, u. a. für den Fall, dass die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen der Höhe der Rente nicht mehr entsprechen, dagegen deren Erhöhung überhaupt nicht. Dass letzteres einem Versehen zugeschrieben werden könnte, welches der Richter im Wege der Auslegung korrigieren dürfte, erscheint ausgeschlossen angesichts der für die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern aus geschiedenen Ehen (Art. 156 f. ZGB) und unehelichen Kindern (Art. 319 f. ZGB) getroffenen Regelung, die dahin geht, dass bei (erheblicher) Veränderung der Verhältnisse die erforderlichen Anordnungen zu treffen sind bezw. der Unterhaltsbeitrag neu zu bestimmen ist, also einen Unterschied zwischen Herabsetzung und Erhöhung nicht macht, ja diese Unterscheidung nicht einmal andeutet. Die grundsätzliche Verschiedenheit der Regelung lässt sich denn auch daraus sehr wohl erklären, dass in den letzterwähnten Fällen das Rechtsverhältnis, aus welchem die Unterhaltsbeitragspflicht fliesst — das Kindesverhältnis — während der ganzen Dauer dieser Pflicht weiterbesteht, im ersteren Falle dagegen durch die Scheidung der Ehe zu bestehen aufgehört hat. Danach ist für den einzig noch streitigen Klagepunkt nicht von Belang, weder dass die Bedürftigkeit der Klägerin infolge eines Leidens zugenommen habe, welches ihr erschwere

einem Erwerb nachzugehen, wie sie behauptet, noch insbesondere dass das Erwerbseinkommen des Beklagten infolge seiner Beförderung in eine höhere Beamtenklasse und, wie die Klägerin behauptet, auch sein Vermögen infolge Erbfalls grösser geworden ist.

Allein in dem einzig noch streitigen Punkt kann die Klage auch nicht darauf gestützt werden, dass einerseits die Klägerin heutzutage einen um 70 % höheren Betrag aufwenden muss als zur Zeit der Zusprache der Unterhaltsrente, um in gleicher Weise ihre Lebensbedürfnisse befriedigen zu können, wie die Vorinstanzen auf Grund einer Auskunft des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt angenommen haben, und dass andererseits der Beklagte, abgesehen von der Beförderung oder sonstiger Gehaltserhöhung, ausschliesslich zur Ausgleichung dieser Verminderung der Kaufkraft des Geldes ein entsprechend höheres Erwerbseinkommen bezieht bezw. beziehen würde, auch wenn er nicht befördert worden wäre. Über diesen letzteren Punkt geben die Akten freilich nicht genauen Aufschluss; allein die erste Instanz hätte nicht annehmen können, dass die Veränderung des Geldwertes zugunsten des Beklagten gewirkt habe, wenn sie nicht als gerichtsnotorisch betrachtet haben würde, dass den unteren und mittleren Beamten des Kantons Basel-Stadt durch Erhöhung des Gehaltes ein voller Ausgleich für das Sinken der Kaufkraft des Geldes gewährt wurde, da nur in diesem Fall der Beklagte einen Vorteil daraus zieht, wenn er der Klägerin nicht eine um 70 % erhöhte Rente entrichten muss.

Zunächst kann nicht etwa geltend gemacht werden, die Klägerin beanspruche eigentlich gar nicht eine Erhöhung der ihr zugesprochenen Unterhaltsrente, sondern wolle nur die Schmälerung nicht hinnehmen, welcher die Rente durch das Sinken der Kaufkraft des Geldes ausgesetzt worden sei. Denn der Beklagte schuldet der Klägerin nicht den Unterhalt oder einen bestimmten Teil (Bruchteile) des Unterhalts, sondern nur einen Beitrag

an den Unterhalt, welcher, wenn er in Geld zu leisten ist, eine gewöhnliche Geldschuld darstellt, deren Höhe nicht anders als durch Bezifferung der zu bezahlenden Geldsumme bestimmt werden kann, also durch jede Veränderung in der Bezifferung dieser Geldsumme verändert wird. Dass eine ziffermässig höhere Geldsumme nicht auch eine grössere Leistung darstelle, liesse sich vielleicht dann annehmen, wenn das Sinken der Kaufkraft des Geldes auf eine Veränderung der Währung, sei es durch Verringerung des Gewichtes oder des Feingehaltes des Währungsgeldes unter Beibehaltung seines bisherigen Nennwertes, sei es durch Papiergeldinflation, zurückzuführen wäre; dies trifft jedoch beim Schweizerfranken nicht zu, weshalb denn auch von einer Aufwertung im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein kann.

Sodann erweist sich aber auch die Auffassung der Vorinstanzen als verfehlt, dass die Klägerin den Anspruch auf Erhöhung der Rente ausschliesslich aus der Veränderung volkswirtschaftlicher Verhältnisse herleiten könne. Denn nicht schon das Sinken der Kaufkraft des Geldes für sich allein vermöchte die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages zu rechtfertigen, auch nicht nach Ansicht der Vorinstanzen, die als weiteres Erfordernis aufstellen, dass es zugunsten des Unterhaltsbeitragspflichtigen wirke; hievon kann aber nur gesprochen werden, wenn sich dessen Einkünfte in dem Sinken der Kaufkraft des Geldes entsprechendem Verhältnis vergrössert haben. Das Sinken der Kaufkraft des Geldes zieht nun aber eine Erhöhung der Einkünfte nicht ohne weiteres nach sich, sondern es entscheiden die individuellen Verhältnisse jeder Einzelperson darüber, ob überhaupt und allfällig in welchem Umfang sie zur Ausgleichung der Verminderung der Kaufkraft des Geldes ihre Einkünfte zu vermehren vermag. Liesse sich somit eine Erhöhung der Unterhaltsrente ohnehin nicht schon aus dem Sinken der Kaufkraft des Geldes für sich allein, sondern nur unter Berücksichtigung der individuellen Vermögens-

verhältnisse des Pflichtigen herleiten, so ergibt sich die Unzulässigkeit einer solchen Erhöhung direkt aus Art. 153 Abs. 2 ZGB, der nach dem eingangs Ausgeführten ausschliesst, dass im Hinblick auf Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Pflichtigen eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages beansprucht werden könnte. Eine Lücke liegt also nicht vor und es ist kein Raum für die Aufstellung einer die Aufwertung von Unterhaltsbeiträgen an schuldlos geschiedene Ehegatten gestattenden Norm.

Endlich vermag der Klägerin auch die Anrufung der *clausula rebus sic stantibus* nicht zu helfen, da ihr Geltungsbereich auf das Vertragsrecht beschränkt werden muss, wo ihre Anwendung durch die analoge Anwendung des Art. 373 Abs. 2 OR gerechtfertigt werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird dahin begründet erklärt, dass in Abänderung des Urteils des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 18. November 1924 die Klage auf Erhöhung des der Klägerin zugesprochenen Unterhaltsbeitrages abgewiesen wird.

5. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. Februar 1925 i. S. Vollenweider gegen Basellandschaft.

Art. 376 ZGB. Die Zuständigkeit zur Entmündigung richtet sich nach dem Wohnsitz des zu Entmündigenden zur Zeit der Einleitung des Entmündigungsverfahrens. Das Verfahren ist eingeleitet nicht erst bei der Anhörung des zu Entmündigenden, sondern schon mit seiner Vorladung vor die das Verfahren vorbereitende Behörde, sofern daraus ersichtlich ist, dass es sich um die Entmündigung des Vorgeladenen handelt.

Mit Recht hat die Vorinstanz die Behörden des Kantons Baselland zur Durchführung des gegen den Rekurrenten gerichteten Entmündigungsverfahrens für zu-